



Abgabe von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung in der Apotheke

GKV-Rezept über Produkt zur Wundversorgung

Einteilung der Produkte nach Anlage Va AM-RL in drei Gruppen

Eineindeutige Verbandmittel

(z.B. Folien- und Vliesstoffverbände. Wundnahtstreifen)

Beispiele:

CUTIPLAST, LEUKOSTRIP, OPSITE, PROFORE der Smith&Nephew GmbH

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften (z.B. Schaumverbände, Hydrogele in Kompressenform)

Beispiele:

ALLEVYN LIFE, DURAFIBER, INTRASITE CONFOR-MABLE, DURAMAX S der Smith&Nephew GmbH

Verordnung und Abgabe zulasten der GKV zulässig, Abrechnung zu den vereinbarten Vertragspreisen

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (z. B. nicht formstabile Zubereitungen)

Bis zum 02.12.2025 sind auch sonstige Produkte zur Wundbehandlung weiterhin erstattungsfähig - diese Regelung gilt lückenlos und rückwirkend. Sonstige Produkte zur Wundbehandlung werden in der EDV als erstattungsfähige Verbandmittel ausgewiesen.

Abgabe zulasten der GKV,

Abrechnung zu vereinbarten Vertragspreisen

HINTERGRUND:

Die Arzneimittel-Richtlinie unterteilt in § 53 (Verordnungsvoraussetzungen) Medizinprodukte, die zur Wundbehandlung eingesetzt werden, in drei Klassen:

- → Eineindeutige Verbandmittel
- → Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften
- → Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Nach Ablauf der Übergangsfrist (02.12.2025) sind nur noch Produkte der ersten beiden Gruppen als Verbandmittel direkt verordnungsfähig, sonstige Produkte zur Wundbehandlung sind danach nur noch als Medizinprodukte (ohne den Zusatz "Verbandstoffe und Pflaster") klassifiziert – hier hängt die Verordnungsfähigkeit nun davon ab, ob das Produkt in Anlage V der AM-RL (verordnungsfähige Medizinprodukte) aufgeführt ist. Während der Übergangsfrist sind diese jedoch weiterhin verordnungs- und erstattungsfähig.

Übersicht: Klassifizierung von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung (nach Anlage Va AM-RL)

Definition von Verbandmitteln

→ **Verbandmittel** gehören zu den Medizinprodukten, die unmittelbar zulasten der GKV verordnet werden können (§ 31 SGB V).

Definition von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung

→ Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Medizinprodukte) können nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA und Aufnahme in die Anlage V der AM-RL (namentliche Nennung) verordnungsfähig werden.
Während der Übergangsfrist bis zum 02.12.2025 sind auch die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung verordnungs- und erstattungsfähig.

Eineindeutige Verbandmittel

→ Bedecken die Wunde und/oder saugen Wundexsudat auf und können Körperteile stabilisieren, immobilisieren oder komprimieren. Sie haben keine weiteren Eigenschaften.

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften

→ Weisen neben den Verbandmitteleigenschaften weitere, ergänzende Eigenschaften auf und dienen ohne pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungsweise im menschlichen Körper der Wundheilung.

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

→ Beeinflussen die Heilung der Wunde aktiv durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise.

Beispiele nach Anlage Va Teil 1 der AM-RL*

- → **Binden** (z. B. Fixierbinden, Gipsbinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden, Pflasterbinden, Trikotschlauchbinden, Universalbinden, Zinkleimbinden)
- → **Kompressen** (z. B. Mullkompressen, Saugkompressen, Schlitzkompressen, Vliesstoffkompressen)
- → **Pflaster** (z. B. Fixierpflaster, Heftpflaster, Sprühpflaster, Wundschnellverbände, Wundverbände)
- → **Tupfer** (Mulltupfer, Zellstofftupfer)
- → Watte (Synthetikwatte, Verbandwatte, Wattetampons)
- → **Sonstige** (z. B. Augenverbände, Cast-Verbände, Klebemull/Klebevlies, Verbandklammern, Polstermaterial)

Beispiele nach Anlage Va Teil 2 der AM-RL*

- → Feuchthaltend (z. B. Alginate, Hydrofasern/Aquafasern/ Hydrogele als Kompressen, Hydrokolloide, Hydropolymere)
- → Antiadhäsiv (z. B. Salbenkompressen/-tamponaden, aluminiumbedampfte Kompressen/Pflaster, silikonbeschichtete Wunddistanzgitter)
- → **Gerüche bindend** (z. B. Aktivkohle-haltige Wundauflagen)
- → Wundexsudat bindend/antimikrobiell** (z. B. Aktiv-kohle-haltige Wundauflagen, silberhaltige Wundauflagen)
- → Reinigend
- → Metallbeschichtungen (aluminiumbedampfte Wundauflagen)

Beispiele nach Anlage Va Teil 3 der AM-RL

→ Nicht formstabile Zubereitungen (halbfeste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung, insbesondere in Form von Gelen, Cremes, Salben, Lösungen, Suspensionen und flüssigen, auch aufgeschäumten, Emulsionen)

Alle diese Produktgruppen sind nicht statisch und werden im Fortschreibungsverfahren ergänzt.

* Die Tabelle enthält nur einige Beispiele nach Anlage Va. Die vollständige Anlage Va ist auf der Webseite des G-BA abrufbar (https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/291/), *** Antimikrobiell ohne direkten Wundkontakt und ohne Abgabe der jeweiligen antimikrobiellen Stoffe in die Wund

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Februar 2025